

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	29.11.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

Sachstandsbericht über den Ausbau der Windenergie im Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Haushaltsanträge

Auf Antrag der FDP-Kreistagsfraktion wurde im Zusammenhang mit den Haushaltsplanungen 2017 als Nachmeldung ein Sachstandsbericht über den Ausbau der Windenergie im Landkreis Göppingen erbeten (vgl. *lfd. Nr. 67/2 der Haushaltsantragsliste 2017*). Dem Berichtersuchen soll hiermit nachgekommen werden.

Gleichzeitig soll in diesem Zusammenhang der aktuelle Antrag der FDP-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2018 beantwortet werden, der die Fragestellung behandelt, „ob im Landkreis die Gutachten als Schlüssel zur Bewertung von Windenergievorhaben eingehalten werden“. Hierbei wird die Fragestellung dahingehend interpretiert, dass erläutert werden soll, ob die fachrechtlichen Vorgaben des Landes in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durch das Landratsamt Göppingen ausreichend berücksichtigt werden. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) hatte nach Überprüfung mehrerer erteilter Genehmigungen und Genehmigungsunterlagen im Land Baden-Württemberg aus dem Jahr 2016 dies allgemein presseöffentlich in Frage gestellt.

2. Entwicklung in der Region Stuttgart

Der Bedarf an erneuerbarer Energie im Zusammenhang mit der Energiewende, verbesserte Technik und steigende Nachfrage von Investoren haben die Nutzung der Windenergie auch in Baden-Württemberg in den Vordergrund gerückt. Auf Grundlage der Winddaten des Landes Baden-Württemberg hatte der Verband Region Stuttgart im Juli des Jahres 2012 die Flächenausweisung für Windkraftstandorte begonnen, formal durch die Teilfortschreibung des Regionalplans.

In der ersten Beteiligungsrunde waren 96 mögliche Standorte in der Abstimmung. In der Sitzung der Regionalversammlung am 30. September 2015 wurde dann der sogenannte „qualifizierte Zwischenbeschluss“ gefasst, der in der Region Stuttgart noch 41 Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorsieht. Der „qualifizierte Zwischenbeschluss“ hat keine unmittelbare Rechtswirkung. Die Teilfortschreibung des Regionalplans kann erst dann endgültig als Satzung beschlossen werden, wenn die Änderung oder Aufhebung der teilweise noch entgegenstehenden Landschaftsschutzgebiete als in der Normenhierarchie höherrangiges Recht durch die Landratsämter vollzogen ist.

In der Region Stuttgart ist der für den Bau von Windkraftanlagen relevante Außenbereich im derzeit noch geltenden Regionalplan überwiegend mit regionalen Grünzügen überplant. Da die regionalen Grünzüge den Bau regionalbedeutsamer Windkraftanlagen grundsätzlich nicht zulassen, ist für solche Vorhaben in einem geplanten Vorranggebiet neben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Landratsämter ein Zielabweichungsverfahren in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums durchzuführen. Für die Zielabweichungsverfahren dient der von der Regionalversammlung gefasste "qualifizierte Zwischenbeschluss" als Grundlage.

3. Auswirkungen der Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besteht seit April des Jahres 2000. Vor Einführung des EEG 2017 zum 01.01.2017 galten für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien verbindliche und feste Fördersätze für jede eingespeiste Kilowattstunde Strom.

Mit Inkrafttreten des EEG 2017 hat die Bundesregierung eine fundamentale Umstellung des Fördersystems für Erneuerbare-Energien-Technologien in Deutschland beschlossen. Ab 2017 müssen die Förderhöhen aller erneuerbaren Energien in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt werden. Auf Basis des EEG 2017 führt die Bundesnetzagentur ab 2017 wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land ab einer Größe von 750 Kilowatt durch. Im Rahmen dieser Verfahren ermittelt die Bundesnetzagentur auf Grundlage der eingereichten Gebote die Höhe der Zahlungen für alle Windenergieanlagen an Land, für die ein Zuschlag erteilt wird. Dabei erhalten grundsätzlich die Gebote mit den niedrigsten Gebotswerten einen Zuschlag bis das Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Gebotstermins erreicht ist.

Tabelle 1: Ergebnisse der Ausschreibungsrunden für Windenergieanlagen an Land

	Mai 2017	August 2017
Ausgeschriebene Menge (MW)	800	1.000
Eingereichte Gebote	256	281
Eingereichte Gebotsmenge (MW)	2.137	2.927
Zuschläge	70	67
Zuschlagsmenge (MW)	807	1.013

Anteil der Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften (MW)	775 (96 %)	958 (95 %)
durchschnittlicher Zuschlagswert (ct/kWh)	5,71	4,28

Bürgerenergiegesellschaften können unter erleichterten Bedingungen an der Ausschreibung teilnehmen. In den ersten beiden Ausschreibungsrunden ging der überwiegende Teil der Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften.

Tabelle 2: Ausschreibungsergebnisse von August 2017 nach Bundesländern

Verteilung der Gebote und Zuschläge auf die Bundesländer

Bundesland	Anzahl der Gebote	Leistung in kW	davon Bürgerenergie	Anzahl der Zuschläge	Leistung in kW	davon Bürgerenergie
Baden-Württemberg	9	67.800	51%	0		
Bayern	3	27.600	63%	1	4.800	100%
Brandenburg	45	611.060	90%	23	382.750	99%
Hessen	15	177.730	71%	3	38.780	100%
Mecklenburg-Vorpommern	23	300.980	96%	8	126.600	97%
Niedersachsen	49	500.210	83%	17	238.710	91%
Nordrhein-Westfalen	56	574.560	96%	0		
Rheinland-Pfalz	18	149.680	18%	1	7.500	100%
Sachsen	4	38.550	91%	3	35.100	100%
Sachsen-Anhalt	5	73.800	62%	3	49.200	56%
Schleswig-Holstein	39	250.120	98%	2	36.000	100%
Thüringen	15	154.850	80%	6	93.450	96%
Summe	281	2.926.940	84%	67	1.012.890	95%

Quelle: Bundesnetzagentur

Insgesamt ist ein Schwerpunkt der Zuschläge bei den erfolgreichen Geboten in den nord-östlichen Bundesländern zu beobachten. Die vier Bundesländer Brandenburg (23 Zuschläge, 383 MW), Niedersachsen (17 Zuschläge, 239 MW), Mecklenburg-Vorpommern (8 Zuschläge, 127 MW) und Thüringen (6 Zuschläge, 93 MW) vereinen mehr als 80 Prozent der gesamten Zuschlagsmenge auf sich. Bei den Geboten liegt dieser Anteil lediglich bei rund 47 Prozent. Baden-Württemberg hat keinen Zuschlag erhalten.

4. Situation im Landkreis Göppingen

Im ersten Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans von Juli des Jahres 2012 waren im Landkreis Göppingen 27 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. Nach dem Beschluss der Regionalversammlung am 30. September 2015 umfasst die Planung jetzt noch 15 Vorranggebiete. Auch die verbliebene Fläche des verkleinerten Vorranggebiets ES-02 liegt komplett im Landkreis Göppingen. Die Vorranggebiete im Landkreis Göppingen umfassen eine Gesamtfläche von 1.390 Hektar. Die Gesamtfläche der 41 Vorranggebiete in der Region Stuttgart liegt bei insgesamt 2.472 Hektar. Damit entfallen auf den Landkreis Göppingen deutlich mehr als die Hälfte der geplanten Vorrangflächen und damit auch der möglichen Windkraftanlagen in der Region Stuttgart.

Bezüglich des tatsächlichen Anlagenbestands war der Bau des Windparks Lauterstein (GP-04) mit 16 Anlagen ein Meilenstein im Zubau erneuerbarer Energien. Der im August des Jahres 2015 vom Landratsamt Göppingen genehmigte

Windpark ist seit September des Jahres 2016 in Betrieb. Vor Inkrafttreten des EEG 2017 konnte ferner am 30.12.2016 noch der Windpark Tegelberg (GP-14, drei Windkraftanlagen) genehmigt werden. Dieser ist derzeit im Bau und soll noch dieses Jahr in Betrieb gehen. Damit ergibt sich für den Landkreis Göppingen die folgende Bestandssituation:

Tabelle 3: Bestand im Landkreis Göppingen

Nummer	Name des Windparks	Standortgemeinden	Anzahl WKA	Gesamtleistung in kW
GP-04	Lauterstein	Lauterstein	16	44.480
GP-08	Steinige	Böhmenkirch	4	6.000
GP-10	Stöttener Berg	Geislingen-Stöten Böhmenkirch-Schnittlingen	9	11.700
GP-14	Tegelberg	Donzdorf	3	8.340
GP-24	Aufhausen	Geislingen-Aufhausen	4	8.000
GP-25	Raller/Pferchfeld/Pitzer	Wiesensteig Mühlhausen	6	4.500
GP-26	Harlachen	Bad Ditzenbach-Gosbach Drackenstein	3	2.550
			45	85.570

Für insgesamt 18 Windkraftanlagen läuft derzeit das Genehmigungsverfahren. Sollte es möglich sein, alle Anlagen zu realisieren, ergäbe sich unter Hinzurechnung der oben dargestellten 45 Bestandsanlagen für den Landkreis Göppingen eine Gesamtzahl von 63 Windkraftanlagen.

Tabelle 4: Planung (derzeit laufende Verfahren)

Bezeichnung	Name des Gebiets	Fläche in ha	WKA (geplant)
GP-03	Weinstraße	29	4
GP-10	Stöttener Berg	158	2 Bestand: 9
GP-26	Harlachen	171	5 Bestand: 3
GP-27	Hohenstadt	135	4
ES-02	Sümpfesberg (liegt im Landkreis Göppingen)	28	3

Konkrete und belastbare Aussagen zum Fortgang und den Umsetzungswahrscheinlichkeiten der laufenden Verfahren lassen sich heute nicht treffen. Grund sind die rechtlich anspruchsvollen und zeitintensiven immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen. Zahlreiche Restriktionen und fachrechtliche Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen. Beispielhaft zu nennen sind der Natur- und Artenschutz, Wasserrecht und Bodenschutz, Immissionen durch Schall und Schattenwurf, Abstände zu Segelflugplätzen, Richtfunkanlagen und Wetterradar.

Insbesondere müssen die komplexen artenschutzrechtlichen Vorgaben der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

(LUBW) in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen berücksichtigt werden: Die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (LUBW, 2013), die „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW, 2015) sowie die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW, 2014) sind zusammen mit anderen fachlich etablierten Methodenstandards Grundlage der unteren Naturschutzbehörde für die naturschutzfachliche Beurteilung der artenschutzrechtlichen Prüfung in den Genehmigungsverfahren. Von den LUBW-Hinweispapieren sind „auch angesichts der artenschutzfachlichen Einschätzungsprärogative keine Abweichungen ohne fachlichen Grund (insbesondere unter den rechtlichen Gesichtspunkten Gleichbehandlung und Rechtssicherheit)“ [MLR, 2015] möglich. Auch alle sonstigen rechtlichen Vorgaben (u.a. Erlasse, Hinweispapiere, etc.) werden seitens der unteren Naturschutzbehörde beachtet.

Dass die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Göppingen hier vergleichsweise gründlich arbeitet, konnte auch durch ein Gutachten des Landesnaturschutzverbandes (LNV) bestätigt werden. Der LNV hatte nach Überprüfung verschiedener Artenschutzgutachten zu im Jahr 2016 genehmigten Windkraftanlagen landesweit vermeintlich deutliche Mängel in den mit o. g. LUBW-Papieren abgeglichenen Gutachten behauptet und dies in anonymisierter Form presseöffentlich bekannt gemacht. Die Auswertung des LNV-Gutachtens zeigt, dass beim Windpark Tegelberg landesweit mit die höchste Übereinstimmungsquote mit den Vorgaben der LUBW besteht. Abweichungen wurden eher bei formalen Aspekten wie der Nichteinhaltung von Maßstabsvorgaben moniert, wesentliche inhaltliche Mängel wurden hier nicht aufgezeigt.

Die restriktiven artenschutzrechtlichen Vorgaben haben im Übrigen dazu geführt, dass beispielsweise beim Windpark Adelberg aufgrund des Nachweises eines Dichtezentrums des Rotmilans eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden konnte und die EnBW daher den Antrag zurückgezogen hat.

5. Landschaftsschutzgebiete

Im Landkreis Göppingen liegen sechs der Vorrangflächen für Windkraft in Landschaftsschutzgebieten:

- GP-16 „Horn-Unterdübel“,
- GP-22 „Hungerberg“,
- GP-25 „Raller / Pferchfeld / Pfitzer“,
- GP-26 „Harlachen“,
- GP-27 „Hohenstadt“
- ES-02 „Sümpfesberg“.

Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Albhochflächen um Hohenstadt und Drackenstein mit oberem Gosbachtal“ wurde im März des Jahres 2017 erfolgreich zum Abschluss gebracht. Damit liegt eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der notwendigen immissionsschutzrechtlichen

Verfahren für die geplanten Windkraftanlagen in den Gebieten GP-26 und GP-27 vor.

Für die übrigen Gebiete ist noch nicht abschließend geprüft, ob ein Verfahren zur Änderung des betroffenen Landschaftsschutzgebiets eingeleitet werden kann oder eine Befreiung von den Anforderungen des Landschaftsschutzgebiets in Betracht kommt.

6. Auswirkungen auf das Integrierte Klimaschutzkonzept

Klimaschutz gehört zu den Schlüsselthemen des Landkreises Göppingen. Das Integrierte Klimaschutzkonzept sieht einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Die Windkraft soll im Jahr 2050 etwa zwei Drittel des erforderlichen Strombedarfs im Kreis erzeugen und soll damit die wichtigste erneuerbare Energiequelle im Bereich der Stromerzeugung für den Kreis darstellen. Nach den Zielvorgaben des Integrierten Klimaschutzkonzeptes müssen ab dem Jahr 2050 pro Jahr ca. 1.150 GWh Strom durch Windkraft erzeugt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es unter Annahme realistischer Stromerträge beispielsweise einer Anzahl von ca. 160-170 modernen Anlagen der 3-MW-Klasse.

Die oben dargestellten Veränderungen bei der Anzahl der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windkraftnutzung, die neuen Vorschriften des EEG 2017 über die Festlegung der Förderhöhen durch Ausschreibungen und die zahlreichen Restriktionen insbesondere in den Bereichen Natur- und Artenschutz behindern zumindest aktuell den Ausbau der Windkraftnutzung im Landkreis Göppingen. Ob die im Integrierten Klimaschutzkonzept genannten ehrgeizigen Ausbauziele für Windkraft erreichbar sind, wird daher auch stark von den künftigen energiepolitischen Rahmenbedingungen abhängen.

Die Evaluierung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Göppingen und die Aktualisierung der CO₂-Bilanzierung sollen im ersten Halbjahr des Jahres 2018 gesondert in den Gremien vorgestellt werden.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5

Zukunft der Klimasituation	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der landschaftsgebundenen Erholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft von Arten und Biotopen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt					

gez.
Edgar Wolff
Landrat